



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 02/2011

Sehr geehrte Mandanten,

auch der unaufmerksamste Arbeitnehmer wird nunmehr festgestellt haben, dass er mit dem Januargehalt 2011 einige Euro weniger in der Tasche hat als noch im Dezember vorigen Jahres. Vor allem die Erhöhung der gesetzlichen Krankenversicherungs- und Arbeitslosenbeiträge hat dazu beigetragen, dass von dem Anspruch der Regierung „Mehr Netto vom Brutto“ wieder etwas weniger übrig bleibt.

Wie sollen die Arbeitnehmer diese Einbuße ausgleichen? Eine adäquate Lohn- oder Gehaltsanhebung erscheint zunächst unumgänglich.

Diese führt jedoch für den Arbeitgeber durch die höheren Sozialversicherungsbeiträge zu übermäßig ansteigenden weiteren Lohnkosten. Beim Arbeitnehmer verbleibt am Ende wegen der höheren Sozialversicherungs- und Lohnsteuerbelastung dann immer auch eine gewisse Enttäuschung über den geringen Nettozuwachs.

Neben diversen Möglichkeiten, bestimmte Zuwendungen an die Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei zu leisten, sollte auch beachtet werden, dass jedes Jahr in Deutschland beeindruckende 500 Millionen Euro durch die Arbeitnehmer verschenkt werden, weil diese keine Steuererklärungen abgeben. Weitere rund 500 Millionen Euro sollen in den Taschen des Fiskus verbleiben, weil die Einkommensteuererklärungen unvollständig oder falsch ausgefüllt werden.

Der Arbeitgeber sollte im Rahmen entsprechender Diskussionen seine Arbeitnehmer dazu animieren, ihre steuerlichen Rechte ggfs. auch für einige Jahre rückwirkend wahrzunehmen. Im Ergebnis lässt sich dann beobachten, dass durchaus berechnete Gehaltsforderungen der Mitarbeiter nicht oder nicht mehr in der gleichen Höhe geltend gemacht werden wie vorher. Ggfs. werden die Gehaltserhöhungen dann etwas in die Zukunft verlagert. Entsprechende Argumentationshilfen und Tipps hierzu gibt gern

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Außergewöhnliche Belastungen

Der Steuerpflichtige kann bestimmte Aufwendungen im privaten Bereich, die ihm „zwangsläufig“ entstanden sind, als sogenannte außergewöhnliche Belastungen (agB) im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen. Hierbei wird jedoch eine sogenannte zumutbare Belastung (je nach Einkommen zwischen 1% und 7% seiner Einkünfte) angerechnet.

Bisher galten Krankheitskosten zur Linderung oder Heilung einer Krankheit unstrittig als abzugsfähige außergewöhnliche Belastung. Bei Aufwendungen für vorbeugende Maßnahmen oder Maßnahmen, die nicht eindeutig zur Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen, stellte die Finanzverwaltung bisher hohe Anforderungen. So musste durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten bzw. ein Attest unbedingt vorher eine Notwendigkeit (Zwangsläufigkeit) festgestellt werden.

Zu diesen besonderen Aufwendungen gehören bspw. vorbeugende Badekuren, Frischzellenbehandlungen, Fettabsaugung, Schadstoffbekämpfung durch eine Asbest- oder Formaldehydsanierung, Legastheniebehandlungen etc.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nunmehr in einem Urteil entschieden, dass für diese Praxis keine Rechtsgrundlage existiert. In Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der BFH jetzt festgelegt, dass der Steuerpflichtige auch nachher und ggfs. im Rahmen eines Einspruchs- oder finanzgerichtlichen Klageverfahrens den Beweis für die Zwangsläufigkeit der Kosten antreten kann. Zulässig bleibt jedoch die Möglichkeit der Finanzverwaltung, die betreffende Maßnahme durch ein von Amtswegen in Auftrag gegebenes Gutachten über die medizinische Notwendigkeit überprüfen zu lassen. Ein Amtsarzt ist hier allerdings auch nicht unbedingt erforderlich.

2 Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Ein Steuerpflichtiger, der bspw. ein Mehrfamilienhaus besitzt und die Wohnungen an Privatleute sowie die ggfs. vorhandenen Gewerbeeinheiten vermietet, kann sich einen Teil der ihm in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge vom Finanzamt erstatten lassen.

Vorsteuer nennt man die Mehrwertsteuer, die in Rechnungen enthalten ist, die der Vermieter von anderen Unternehmern erhält (z.B. eine Rechnung über die Fassaden-sanierung).

Dies ist allerdings nur möglich, wenn der Vermieter hinsichtlich der Gewerbeobjekte zur Mehrwertsteuerpflicht optiert. Und nur für diese Mieter kann er sich die anteilige Vorsteuer vom Finanzamt „wiederholen“. Fraglich ist die Ermittlung der Höhe der betreffenden erstattungsfähigen Vorsteuer. Während in Deutschland allgemein auf das Verhältnis der Flächen der Gewerbeobjekte zur Gesamtnutzfläche abgestellt wird, hat der BFH jetzt entschieden, dass die Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach EU-Recht vorrangig nach dem **Umsatzschlüssel** erfolgen muss.

Der BFH hat dem Europäischen Gerichtshof nunmehr die Frage vorgelegt, ob ein EU-Mitgliedstaat – hier: Deutschland – hiervon abweichen darf.

Regelmäßig dürfte der Umsatzschlüssel die für den Vermieter günstigere Variante der Ermittlung des Aufteilungsschlüssels darstellensein, da die Quadratmeter-Mieten bei Gewerbemietern deutlich höher liegen als bei Wohnungsmietern.

Bis zu einer Entscheidung in dieser Frage sollte der Steuerpflichtige das Ruhen des Verfahrens in dieser Angelegenheit beantragen. Der Antrag erfolgt ggfs. im Rahmen eines Einspruchsverfahrens.

3 Höhere Grunderwerbsteuersätze in einigen Bundesländern

Wie bereits in früheren Newslettern ausgeführt, dürfen die Bundesländer die Sätze für die Grunderwerbsteuer nun selbst festlegen. Diese Steuer wird grundsätzlich auf jeden entgeltlichen Immobilienerwerb erhoben, wobei hier im familiären Bereich Ausnahmen existieren.

Folgende Bundesländer sind von dem bisher bestehenden Einheitssteuersatz von 3,5% abgewichen:

- bis 31.12.2010 : Berlin, Hamburg, Sachsen-Anhalt (je 4,5%),
- ab 01.01.2011 : Brandenburg (5,0%!), Bremen und Niedersachsen (je 4,5%), Saarland (4,0%),
- ab 01.01.2012 : Schleswig-Holstein (voraussichtlich 5,0%)

Bei geplanten Immobilieninvestitionen sollten diese Länder-Besonderheiten unbedingt mit einkalkuliert werden.

4 Rentenversicherungspflicht für Selbständige

Grundsätzlich sind Selbständige von der Rentenversicherungspflicht befreit. Aber:

Leider existieren von diesem Grundsatz seit 2001 einige wichtige Ausnahmen.

Der Gesetzgeber hat nämlich entschieden, dass bestimmte Gruppen von Selbständigen besonders „schutzwürdig“ sind und für diese eine **Rentenversicherungspflicht** festgelegt.

Zu diesen Selbständigen zählen kraft Gesetz:

- 1) Selbständige, die auf Dauer und im Wesentlichen für nur einen Auftraggeber tätig sind und keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- 2) Gewerbetreibende, die in die **Handwerksrolle** eingetragen sind (!),
- 3) selbständige Lehrer und Erzieher,
- 4) Pflegepersonen in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege,
- 5) Hebammen und Entbindungshelfer,
- 6) Künstler nach näherer Bestimmung des Künstlersozialgesetzes,
- 7) Hausgewerbetreibende und
- 8) Küstenschiffer und Küstenfischer sowie Seelotsen.

Bei den Berufsgruppen der Nrn. 2) – 8) ist es gleichgültig, ob diese Angestellte und/oder mehrere Auftraggeber haben oder nicht. Eine Rentenversicherungspflicht besteht in jedem Falle.

Nur die Selbständigen mit nur einem Auftraggeber und ohne Angestellte (siehe Nr. 1) können sich für die Dauer von drei Jahren von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Alle anderen zahlen auf Antrag ggfs. ermäßigte Beiträge.

Die oben genannten Berufsgruppen sind verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme ihrer selbständigen Tätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zu melden. Wer dies vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, muss entsprechend der gesetzlichen Verjährungsfristen mit erheblichen Nachzahlungen rechnen.

Die Beitragshöhe richtet sich in der Regel nach dem Arbeitseinkommen, wobei Selbständige mit einem durchschnittlichen Monatseinkommen bis 400 Euro (Gewinn) von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Auch die Empfänger eines Arbeitsamt-Gründerzuschusses sind von der Rentenversicherungspflicht befreit, es sei denn, sie gehören zu den Berufsgruppen der oben genannten Nrn. 2) – 8).

Grundsätzlich besteht die Rentenversicherungspflicht für die Dauer von 18 Jahren. Evtl. vorhandene Arbeitnehmer- und Kindererziehungszeiten werden angerechnet. Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann der Unternehmer sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht auf Antrag befreien lassen.